

Satzung des Vereins

Post und Telekom Sportgemeinschaft Lübbecke e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins	4
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.....	4
§ 3 Verbandsmitgliedschaft	4
§ 4 Geschäftsjahr	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	6
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	7
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	8
§ 11 Organe des Vereins.....	8
§ 12 Mitgliederversammlung	8
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	10
§ 14 Geschäftsführender Vorstand.....	11
§ 15 Abteilungen.....	12
§ 16 Vereinsjugend	12
§ 17 Kassenprüfer	13
§ 18 Vereinsordnungen	13
§ 19 Haftung	14
§ 20 Datenschutz.....	14
§ 21 Auflösung des Vereins.....	14
§ 22 Gültigkeit dieser Satzung.....	14

Präambel

Die **PTSG Lübbecke e.V.** gibt sich folgendes Leitbild.

Dieses Leitbild dient als Grundlage und Orientierung für unser Handeln sowie für unsere Mitglieder. Es beschreibt die Werte, Ziele und das Selbstverständnis unseres Vereins. Die hier formulierten Inhalte sind ein fester Bestandteil unseres Engagements gegenüber unseren Mitgliedern und der Gesellschaft.

Wir verstehen uns als lebendige Sportgemeinschaft und betrachten den Sport als unverzichtbaren Bestandteil eines funktionierenden, sozialen und gesundheitsbewussten Gemeinwesens.

Wer wir sind und wofür wir stehen

Die **PTSG Lübbecke e.V.** ist ein moderner, offener und familienfreundlicher Sportverein. Wir stehen für Bewegung, Gemeinschaft und sportliche Vielfalt und sind ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Lübbecke und der Region.

Wir sind Ansprechpartner für Menschen aller Altersgruppen, Geschlechter und gesellschaftlichen Hintergründe. Unsere Mitglieder stehen im Mittelpunkt unseres Handelns.

Die **PTSG Lübbecke e.V.** tritt entschieden gegen jede Form von Diskriminierung, Rassismus, Ausgrenzung und Intoleranz ein. Wir bekennen uns ausdrücklich zu einem fairen, humanen, manipulations- und dopingfreien Sport.

Wir stellen uns den Herausforderungen des gesellschaftlichen und sportlichen Wandels. Eine offene, transparente Information und eine wertschätzende Kommunikation bilden dafür die Grundlage.

Unsere Sportangebote stehen allen Menschen offen. Mit ihnen wollen wir Integration fördern, Gemeinschaft stärken und einen Beitrag zur Verständigung zwischen unterschiedlichen Kulturen leisten.

Durch ein vielseitiges und qualitätsorientiertes Sportangebot möchten wir das Gesundheitsbewusstsein, die Leistungsbereitschaft sowie die Eigeninitiative unserer Mitglieder stärken und ihre Lebensfreude und Lebensqualität steigern.

Unsere Werte

In unserem Verein erwarten wir ein höfliches, respektvolles und wertschätzendes Miteinander. Offenheit, Verständnis, Fairness, soziale Verantwortung und das gemeinsame Streben nach dem Besten für den Verein prägen unser Handeln.

Unabhängig von Geschlecht, Religion, Herkunft, Hautfarbe oder gesellschaftlicher Stellung kommen Menschen in unserem Verein zusammen, um gemeinsam Sport zu treiben und Gemeinschaft zu erleben. Dabei steht nicht der Einzelne, sondern das Gemeinsame im Mittelpunkt.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Regeln. Die Vereinssatzung regelt unsere Vereinsstruktur und Organe, ergänzende Ordnungen sichern einen geordneten sportlichen und organisatorischen Ablauf im Einklang mit rechtlichen und steuerlichen Vorgaben.

Der Vorstand sorgt durch Schulungen, Information und Kontrolle dafür, dass vereinsinterne Richtlinien von allen Verantwortlichen eingehalten werden.

Kinder- und Jugendarbeit

Kindern und Jugendlichen vermitteln wir Werte wie Disziplin, Zuverlässigkeit, Leistungsbereitschaft, Selbstbewusstsein, Teamgeist, Fairness und Toleranz.

Die Jugend ist die Zukunft unseres Vereins. Daher ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen ein zentraler und unverzichtbarer Bestandteil unserer Vereinsarbeit.

Wir wollen jungen Menschen durch unser vielfältiges Angebot ermöglichen, neue Freundschaften zu schließen sowie ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung durch Sport und gemeinschaftliche Aktivitäten zu fördern.

Unsere Vereinsarbeit

Die **PTSG Lübbecke e.V.** lebt vom freiwilligen Engagement ihrer Mitglieder. Vorstand, Trainierende, Übungsleitende sowie zahlreiche Helfende setzen sich mit großem Einsatz für ein attraktives und zeitgemäßes Sportangebot ein.

Wir streben ein breites, qualitativ hochwertiges und bedarfsgerechtes Angebot an. Damit leisten wir unseren Beitrag zur Zusammenführung von Generationen und unterschiedlichen Kulturen.

Das Ehrenamt wird in unserem Verein aktiv gefördert und wertgeschätzt. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden sich regelmäßig fort, um ihre Aufgaben verantwortungsvoll und kompetent wahrzunehmen.

Organisation und Finanzen

Oberstes Ziel unseres Vereins ist eine gesunde und stabile Finanzstruktur als Grundlage für eine nachhaltige Vereinsentwicklung zum Wohle aller Mitglieder.

Wir finanzieren uns über Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring und gezielte Marketingmaßnahmen.

Durch gesellige Vereinsveranstaltungen stärken wir das Vereinsleben, den Zusammenhalt und die Identifikation mit der **PTSG Lübbecke e.V.**. Moderne Kommunikationsmedien nutzen wir gezielt zur Information, Organisation und Mitgliederbetreuung.

Satzung des Vereins

Post und Telekom Sportgemeinschaft Lübbecke e.V.

Vorbemerkung: In der nachfolgenden Satzung wird für alle im Text genannten Funktionen wie Vorsitzender usw. die männliche Form dieser Substantive verwendet. Selbstverständlich können alle Funktionen sowohl von männlichen als auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde jedoch darauf verzichtet, die jeweilige weibliche Form zusätzlich einzufügen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Post und Telekom Sportgemeinschaft Lübbecke e.V.“ mit dem Sitz in 32312 Lübbecke.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nummer 30297 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit und die Förderung der sportlichen Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im:

- LSB (Landessportbund NRW)
- SSV Stadtsportverband Lübbecke
- KSB (Kreissportbund Minden-Lübbecke).

Dem Sportangebot des Vereins entsprechend, kann die Mitgliedschaft in Fachverbänden beantragt werden.

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Personen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen Zahlungsverzugs;
- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens nach zwölfmonatiger Mitgliedschaft, möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres zu erklären.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss der Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind zudem verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschriftmandat zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom geschäftsführenden Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, steht jedem Mitglied gemäß §4 dieser Satzung das Teilnahme-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht in einer jeden Mitgliederversammlung zu. Reguläre Mitglieder und Ehrenmitglieder haben darüber hinaus das Recht der Teilnahme an allen sportlichen und kulturellen Angeboten des Vereins, sofern die Angebote ihrer Zielgruppe entsprechen. Weitergehende Rechte können sich insbesondere durch die Abteilungs- und durch die Jugendordnung ergeben.
2. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
3. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Einladung wird zudem im Vereinsheim ausgehängt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind wirksam gewählt, wenn die Gewählten das Amt angenommen haben.
12. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen.
13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

14. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
15. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
16. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
17. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der geschäftsführende Vorstand, hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
18. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
19. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.
20. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den geschäftsführenden Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter;
5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
7. Wahl der Kassenprüfer;

8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern, die als jeweilige Bereichsleiter für die in einer Geschäftsordnung festgelegten Geschäftsbereich der Vereinsführung zuständig sind.
2. Er wählt in der ersten Sitzung einen Vorstandssprecher aus seinen Reihen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der unter 1. genannte Vorstand.
 - a. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, im Innenverhältnis jedoch nur im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche.
 - b. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Geschäftsbereich kommissarisch, bis zur nächsten vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung, von den übrigen Vorstandsmitgliedern verwaltet.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
5. Befugnisse des Vorstandes
 - a) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - b) Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen.
 - c) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt erstellt und aktualisiert er alle Vereinsordnungen. Die Befugnisse zur Beschlussfassung des Vorstands über Vereinsordnungen regelt der § 18 dieser Satzung.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss ein Ersatzmitglied mit der Wahrnehmung des jeweiligen Geschäftsbereiches kommissarisch beauftragen. Das kommissarische Mitglied hat im Vorstand kein Stimmrecht.
8. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
9. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - b) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 und Verhängung von Sanktionen gem. § 9.
10. Der Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.
 - a) Diese regelt Einzelheiten, insbesondere über
 - b) die Einberufung und Durchführung einer Vorstandssitzung
 - c) die Aufgabenverwaltung in den einzelnen Geschäftsbereichen
 - d) die Stellvertretung im Vorstand.
11. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beisitzer ernennen.
12. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

13. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.
14. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 15 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche und/oder gemeinschaftsorientierte Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden.
- 2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- 3) Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 4) Jede Abteilung bestimmt einen Abteilungsleiter.
 - a) Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss.
 - b) Die Bestätigung kann abgelehnt werden.
 - c) Die Abteilung muss dann erneut einen Abteilungsleiter bestimmen.
 - d) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung.
 - e) Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- 5) Gründung oder Auflösung von Abteilungen:
 - a) Der Vorstand kann im Bedarfsfalle durch Beschluss neue Abteilungen gründen oder auflösen.
 - b) Bei Auflösung ist vorher der Abteilungsleiter anzuhören.
- 6) Abteilungen
 - a) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Die Abteilungen leiten die inneren Angelegenheiten der Abteilung und erledigen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind.
 - b) Das Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. c) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. d) Über die vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel ist auf Anforderung dem Bereichsleiter Finanzen Rechenschaft abzulegen. e) Mindestens einmal im Jahr beruft der Abteilungsleiter eine Abteilungsversammlung ein.

§ 16 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3) Organe der Vereinsjugend sind:

4) Die Jugendversammlung

5) Der Jugendvorstand

6) Die Jugendversammlung wählt den Jugendvorstand der Vereinsjugend gemäß einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

7) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes nimmt regelmäßig an den Vorstandssitzungen des Vorstandes teil und vertritt die Jugend in diesem Vorstand mit einer Stimme. Er gehört nicht dem Vorstand im Sinne des §26 BGB an

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstandsteam angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
3. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
5. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des erweiterten Vorstandsteams.

§ 18 Vereinsordnungen

- 1) Der Vorstand ist mit Ausnahme der Beitragsordnung, der Jugendordnung und der Abteilungsordnungen befugt, durch einfachen Mehrheitsbeschluss insbesondere folgende Ordnungen für den Verein zu erlassen.
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Gebührenordnung (für besondere Aufwendungen außerhalb der Beitragsordnung)
 - c) Ehrenordnung
 - d) Nutzungsordnungen für Vereinseigentum baulicher und beweglicher Art.
- 2) Die Beitragsordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Jugendordnung und Abteilungsordnungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- 4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Im Zweifel haben Satzungsregelungen stets Vorrang vor Ordnungsregelungen.

§ 19 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lübbecke, die es unmittelbar und ausschließlich für zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.